

Sitzungsvorlage		Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:	
		2020-2025 SV 0105	
		Datum:	
		25.02.2021	
		Status:	
		öffentlich	
Beratungsfolge:	Ausschuss für Bauen und Ordnung Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg		
Federführende Stelle:	Fachbereich 5 Stadtentwicklung		

Grundstücksübernahme aufgrund der Verlegung der K 11 im Zuge der Neugestaltung des Rathausplatzes sowie Aufstufung der Straße "An der Linde"

Beschlussempfehlung:

Grundstücksübernahme der neuen Flurstücke, Flur 17, Flurstücke 1833 und 1851

Der Grundstücksübernahme der Flurstücke in das Eigentum der Stadt Übach-Palenberg wird zugestimmt.

Aufstufung der Straße „An der Linde“ von der Gemeindestraße zur Kreisstraße

Der Aufstufung des Straßenabschnittes „An der Linder“ von Gemeindestraße in Kreisstraße wird zugestimmt.

Begründung:

Grundstücksübernahme der neuen Flurstücke, Flur 17, Flurstücke 1833 und 1851

Bei der im Sommer durchgeführten Straßenvermessung im Rahmen des Neubaus des Rathausplatzes und der damit verbundenen Änderung der Straßenführung der K11 wurden im Einmündungsbereich zur Dammstr. befindliche Nebenanlagen aus der kreiseigenen Straßenparzelle herausgetrennt. Die neugebildeten, in städtischer Baulast stehenden Flurstücke Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 17, Flurstücke 1833 und 1851 werden in das Eigentum der Stadt Übach-Palenberg unentgeltlich übernommen. Das Grundbuch wird entsprechend berichtigt.

Aufstufung der Straße „An der Linde“ von der Gemeindestraße zur Kreisstraße

Die Fahrbahn der städtischen Straße „An der Linde“ ist bisher eine Gemeindestraße. Aufgrund des dort vorherrschenden Verkehrsaufkommens und zum Lückenschluss des klassifizierten Straßennetzes soll diese Straße nun in die Baulast des Kreises Heinsberg übergehen. Der Straßenabschnitt wird dementsprechend zur Kreisstraße hochgestuft. Für eine Änderung der Stufe der Straße bedarf es nach

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung sonstiger Stellen	Bürgermeister

§ 8 Abs. 3, 2. Satz des Straßen- und Wegegesetzes NRW und aufgrund der Änderung der Vermögensverhältnisse einer vorherigen Anhörung des beteiligten Trägers der Straßenbaulast, so dass diese unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kreistages liegt.
Ein Antrag auf Aufstufung könnte in der Sitzung Ende März 2021 beschlossen werden; eine Aufstufung wäre dann zum 01.07.2021 möglich.

Beigefügte Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage:

- Lageplan